



19. Dezember 2023

Zahl: 2/920 – 2023 EB

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 4) Beschlussfassung über die Erlassung einer Erschließungsbeitragsverordnung.

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 18.12.2023 auf Grund der Bestimmungen vom § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, folgende Erschließungsbeitragsverordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Beitrag erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Gemeinde Berwang erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **1,71 v.H.** des für die Gemeinde Berwang von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (EUR 216,00) fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Erschließungsbeitragsverordnung vom 09.08.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: 19. DEZ. 2023

abzunehmen am: - 3. JAN. 2024

abgenommen am: 05. JAN. 2024



Für den Gemeinderat Berwang:
Der Bürgermeister:


.....
(Dietmar Berkoldt)